

5. *erkennt an*, dass die Weltorganisation für Meteorologie wissenschaftlich-technische Unterstützung bei der Erstellung regional abgestimmter monatlicher und saisonaler Vorhersagen leistet und insbesondere einen Konsensmechanismus für die Herausgabe aktueller Meldungen über El-Niño/La-Niña-Bedingungen eingerichtet hat, zu dem mehrere Klimazentren beitragen, darunter das Internationale Zentrum zur Erforschung des El-Niño-Phänomens;

6. *legt* in diesem Zusammenhang der Weltorganisation für Meteorologie *nahe*, die Zusammenarbeit sowie den Daten- und Informationsaustausch mit den zuständigen Institutionen weiter zu verstärken;

7. *fordert* den Generalsekretär, die zuständigen Organe, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, insbesondere diejenigen, die an der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge beteiligt sind, sowie die internationale Gemeinschaft *auf*, gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen zur weiteren Stärkung des Internationalen Zentrums zur Erforschung des El-Niño-Phänomens zu ergreifen, und bittet die internationale Gemeinschaft, zu diesem Zweck wissenschaftliche, technische und finanzielle Hilfe und Zusammenarbeit zu gewähren sowie nach Bedarf andere Zentren zur Erforschung des El-Niño-Phänomens zu stärken;

8. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, das System zur Beobachtung des El-Niño-/Southern-Oscillation-Phänomens beizubehalten, die Erforschung extremer Wetterereignisse fortzusetzen, die Vorhersagefähigkeit zu verbessern und eine geeignete Politik zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens und anderer extremer Wetterereignisse zu entwickeln, und betont, dass diese institutionellen Kapazitäten in allen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, weiter ausgebaut und gestärkt werden müssen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung vorzulegenden Bericht über die Umsetzung der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge einen Abschnitt über die Durchführung dieser Resolution aufzunehmen.

RESOLUTION 65/159

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/436/Add.4, Ziff. 8)²¹⁹.

65/159. Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/53 vom 6. Dezember 1988, 54/222 vom 22. Dezember 1999, 62/86 vom 10. Dezember 2007, 63/32 vom 26. November 2008 und 64/73 vom 7. Dezember 2009 sowie die anderen Resolutio-

nen und Beschlüsse über den Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen²²⁰, in dem unter anderem anerkannt wird, dass angesichts des globalen Charakters der Klimaänderungen alle Länder aufgerufen sind, so umfassend wie möglich zusammenzuarbeiten und sich an einem wirksamen und angemessenen internationalen Handeln entsprechend ihren gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten, ihren jeweiligen Fähigkeiten sowie ihrer sozialen und wirtschaftlichen Lage zu beteiligen,

ferner unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²²¹, in der die Staats- und Regierungschefs den Beschluss trafen, alles zu tun, um sicherzustellen, dass das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen²²² in Kraft tritt, und mit der verlangten Senkung des Ausstoßes von Treibhausgasen zu beginnen,

unter Hinweis auf die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung²²³ und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)²²⁴,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²²⁵,

ferner unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument²²⁶,

unter Hinweis auf das Ergebnis der dreizehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und der dritten Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, die vom 3. bis 15. Dezember 2007 in Bali (Indonesien) stattfand²²⁷, und von den Ergebnissen aller früheren Tagungen Kenntnis nehmend,

²²⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

²²¹ Siehe Resolution 55/2.

²²² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2303, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2002 II S. 966; LGBl. 2005 Nr. 49; öBGBI. III Nr. 89/2005; AS 2004 5205.

²²³ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

²²⁴ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

²²⁵ Siehe Resolution 60/1.

²²⁶ Siehe Resolution 65/1.

²²⁷ FCCC/CP/2007/6/Add.1 und 2 sowie FCCC/KP/CMP/2007/9/Add.1 und 2.

²¹⁹ Der im Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

in Bekräftigung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern²²⁸, der Erklärung von Mauritius²²⁹ und der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern²³⁰,

nach wie vor tief besorgt darüber, dass alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder, der Binnenentwicklungsländer, der kleinen Inselentwicklungsländer und der Länder in Afrika, durch die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, und betonend, dass die angesichts dieser Auswirkungen erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden müssen,

in der Erkenntnis, dass tiefliegende und andere kleine Inselländer, Länder mit tiefliegenden Küsten-, Trocken- und Halbtrockengebieten oder Gebieten, die Überschwemmungen, Dürre und Wüstenbildung ausgesetzt sind, und Entwicklungsländer mit empfindlichen Gebirgsökosystemen besonders anfällig für die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen sind,

davon Kenntnis nehmend, dass die Zahl der Vertragsparteien des Übereinkommens derzeit einhundertvierundneunzig beträgt, davon einhundertdreiundneunzig Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass für das Protokoll von Kyoto derzeit einhundertzweiundneunzig Ratifikationen, Beitritte, Annahmen oder Genehmigungen vorliegen, so auch seitens einundvierzig der in Anlage I des Übereinkommens aufgeführten Vertragsparteien,

ferner Kenntnis nehmend von der Änderung des Anhangs B zum Protokoll von Kyoto²³¹,

in Anbetracht der Tätigkeit der Zwischenstaatlichen Sachverständigen-Gruppe über Klimaänderungen sowie der Notwendigkeit, wissenschaftlich-technische Kapazitäten auf- und auszubauen, unter anderem durch fortgesetzte Unterstützung der Sachverständigen-Gruppe im Hinblick auf den Austausch wissenschaftlicher Daten und Informationen, insbesondere in den Entwicklungsländern,

sowie in Anbetracht der Bedeutung der im vierten Sachstandsbericht der Zwischenstaatlichen Sachverständigen-

gruppe über Klimaänderungen²³² enthaltenen wissenschaftlichen Feststellungen, die eine integrierte wissenschaftliche, technische und sozioökonomische Perspektive zu den relevanten Fragen vermitteln und einen positiven Beitrag zu den im Rahmen des Übereinkommens geführten Erörterungen und zum Verständnis des Phänomens des Klimawandels, namentlich seiner Auswirkungen und Risiken, leisten,

bekräftigend, dass Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung globale Prioritäten sind,

in der Erkenntnis, dass starke Einschnitte bei den globalen Emissionen erforderlich sein werden, um das Endziel des Übereinkommens zu erreichen,

in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf das Endziel des Übereinkommens, die Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu stabilisieren, auf dem eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert wird, und außerdem bekräftigend, dass ein solches Niveau innerhalb eines Zeitraums erreicht werden soll, der ausreicht, damit sich die Ökosysteme auf natürliche Weise den Klimaänderungen anpassen können, die Nahrungsmittelerzeugung nicht bedroht wird und die wirtschaftliche Entwicklung auf nachhaltige Weise fortgeführt werden kann,

in Bekräftigung der finanziellen Verpflichtungen der Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, und der anderen in Anlage II des Übereinkommens aufgeführten entwickelten Vertragsparteien aus dem Übereinkommen und dem Kyoto-Protokoll,

in der Erkenntnis, dass Frauen in dem Bemühen um eine nachhaltige Entwicklung eine Schlüsselrolle spielen und dass die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive zu den Bemühungen zur Bewältigung des Klimawandels beitragen kann,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Exekutivsekretärin des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen über die Konferenz der Vereinten Nationen über Klimaänderungen 2009 in Kopenhagen und ihre Weiterverfolgung²³³,

1. *ist sich dessen bewusst*, wie ernst die mit dem Klimawandel verbundenen Herausforderungen sind und dass sie dringend angegangen werden müssen, und fordert die Staaten auf, mit festem politischem Willen gemeinsam auf die Verwirklichung des Endziels des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen²²⁰ hinzuarbeiten und zu diesem Zweck seine Bestimmungen umgehend durchzuführen;

2. *stellt fest*, dass die Staaten, die das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen²²² ratifiziert haben, das Inkrafttreten des Protokolls am 16. Februar 2005 begrüßen, und fordert die

²²⁸ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

²²⁹ *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

²³⁰ Ebd., Anlage II.

²³¹ FCCC/KP/CMP/2006/10/Add.1, Beschluss 10/CMP.2, Anlage.

²³² *Climate Change 2007* (Cambridge, Vereinigtes Königreich, Cambridge University Press 2007), vier Bände.

²³³ A/65/294, Abschn. I.

Staaten, die das Protokoll noch nicht ratifiziert haben, mit großem Nachdruck auf, dies rasch zu tun;

3. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der fünfzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und der fünften Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, die die Regierung Dänemarks vom 7. bis 19. Dezember 2009 ausrichtete²³⁴;

4. *stellt anerkennend fest*, dass die Regierung Mexikos die sechzehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und die sechste Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens vom 29. November bis 10. Dezember 2010 in Cancún ausrichtete;

5. *stellt fest*, dass die Ad-hoc-Arbeitsgruppe über langfristige gemeinsame Maßnahmen im Rahmen des Übereinkommens und die Ad-hoc-Arbeitsgruppe über weitere Verpflichtungen der in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien im Rahmen des Protokolls von Kyoto im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat fortlaufend parallel arbeiten und dass die jeweiligen Vertragsparteien des Übereinkommens und des Protokolls den Abschluss dieser Arbeit fördern;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, mit Optimismus und Entschlossenheit an die Konferenz der Vereinten Nationen über Klimaänderungen in Cancún heranzugehen, mit dem Ziel, auf der sechzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und der sechsten Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens zu einem inhaltlich konkreten, ausgewogenen und ehrgeizigen Ergebnis zu gelangen;

7. *nimmt* in dieser Hinsicht *mit Dank Kenntnis* von dem Angebot der Regierung Südafrikas, 2011 die siebzehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und die siebente Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auszurichten;

8. *legt* den Vertragsparteien des Übereinkommens *eindringlich nahe* und bittet die Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto, in ihrer Arbeit auch weiterhin von den Informationen im vierten Sachstandsbericht der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen²³² Gebrauch zu machen;

9. *erkennt an*, dass der Klimawandel mit ernsthaften Risiken und Herausforderungen für alle Länder verbunden ist, insbesondere für die Entwicklungsländer, vor allem die am wenigsten entwickelten Länder, die Binnenentwicklungsländer, die kleinen Inselentwicklungsländer und die Länder in Afrika, darunter diejenigen, die durch die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels besonders gefährdet sind, for-

dert die Staaten auf, dringend globale Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels im Einklang mit den im Übereinkommen genannten Grundsätzen, einschließlich des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und der jeweiligen Fähigkeiten, zu ergreifen, und fordert in dieser Hinsicht alle Länder nachdrücklich auf, ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen vollständig zu erfüllen, wirksame und konkrete Maßnahmen auf allen Ebenen zu ergreifen und die internationale Zusammenarbeit im Rahmen des Übereinkommens zu verstärken;

10. *bekräftigt*, dass Anstrengungen zur Bewältigung des Klimawandels auf eine Weise, die die nachhaltige Entwicklung und das dauerhafte Wirtschaftswachstum der Entwicklungsländer sowie die Armutsbekämpfung stärkt, unternommen werden sollen, indem die Integration der drei voneinander abhängigen, sich gegenseitig stärkenden Säulen der nachhaltigen Entwicklung, nämlich wirtschaftliche Entwicklung, soziale Entwicklung und Umweltschutz, auf integrierte, koordinierte und ausgewogene Weise gefördert wird;

11. *erkennt* die dringende Notwendigkeit *an*, finanzielle und technische Ressourcen bereitzustellen, Kapazitäten aufzubauen und Technologien zugänglich zu machen und weiterzugeben, um den von den Auswirkungen des Klimawandels betroffenen Entwicklungsländern behilflich zu sein;

12. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Gemeinsamen Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Rahmenübereinkommens, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika²³⁵, und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt²³⁶ und befürwortet eine enge Zusammenarbeit zur Förderung der Komplementarität zwischen den drei Sekretariaten bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung;

13. *bittet* die Konferenzen der Vertragsparteien der multilateralen Umweltübereinkommen, bei der Festlegung der Termine ihrer Sitzungen den Sitzungskalender der Generalversammlung und der Kommission für Nachhaltige Entwicklung zu berücksichtigen, um die angemessene Vertretung der Entwicklungsländer bei diesen Sitzungen zu gewährleisten;

14. *bittet* das Sekretariat des Rahmenübereinkommens, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung über den Generalsekretär über die Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien Bericht zu erstatten;

15. *beschließt*, den Unterpunkt „Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen“ un-

²³⁴ FCCC/CP/2009/11/Add.1 und FCCC/KP/CMP/2009/21/Add.1.

²³⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

²³⁶ Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

ter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/160

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/436/Add.5, Ziff. 10)²³⁷.

65/160. Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/211 vom 23. Dezember 2003, 61/202 vom 20. Dezember 2006, 62/193 vom 19. Dezember 2007, 63/218 vom 19. Dezember 2008 und 64/202 vom 21. Dezember 2009 und andere Resolutionen betreffend die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika²³⁸,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²³⁹ und das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele²⁴⁰,

ferner unter Hinweis auf die Dekade der Vereinten Nationen für Wüsten und die Bekämpfung der Wüstenbildung (2010-2020),

unter Hinweis auf den Strategieplan von Bali für technologische Unterstützung und Kapazitätsaufbau²⁴¹,

in Unterstützung der Durchführung des Übereinkommens durch gemeinsames Handeln der internationalen Gemeinschaft bei der Bekämpfung der Ursachen der Wüstenbildung und der Landverödung in ariden, semiariden und trockenen subhumiden Gebieten und ihrer Auswirkungen auf die Armut in Übereinstimmung mit den Artikeln 1, 2 und 3 des Übereinkommens, unter Berücksichtigung des Zehnjahres-Strategieplans und -Rahmens zur Stärkung der Durchführung des Übereinkommens (2008-2018)²⁴² und in Unterstützung des Austauschs bewährter Praktiken und Erfahrungen, auch aus der regionalen Zusammenarbeit, und der Mobilisierung ausreichender und berechenbarer Finanzmittel,

in Bekräftigung des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)²⁴³, in dem das Übereinkommen als eines der Instrumente zur Bekämpfung der Armut anerkannt wird, und in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, die extreme Armut zu beseitigen,

in Anerkennung dessen, dass Wüstenbildung, Landverödung und Dürre Probleme weltweiten Ausmaßes darstellen, da sie alle Regionen der Welt betreffen,

besorgt darüber, dass auch die ariden, semiariden und trockenen subhumiden Gebiete in Lateinamerika und der Karibik, Asien, der nördlichen Mittelmeerregion und Mittel- und Osteuropa von extremer Wüstenbildung und Landverödung betroffen sind, eine Situation, die im Zehnjahres-Strategieplan und -Rahmen umfassend beschrieben ist, deren ganze Tragweite jedoch noch nicht anerkannt wurde, wodurch die armen Gemeinwesen noch mehr gefährdet sind und die Ernährungssicherheit beeinträchtigt wird,

sowie besorgt über die zunehmende Häufigkeit und Schwere der Staub- und Sandstürme, von denen die ariden und semiariden Regionen betroffen sind, und ihre negativen Auswirkungen auf die Umwelt und die Wirtschaft,

ferner besorgt über die negativen Wechselwirkungen der Wüstenbildung, der Landverödung, des Verlusts der biologischen Vielfalt und der Klimaänderung, in der Erkenntnis, wie nutzbringend es sein kann, diese Probleme auf allen Ebenen auf eine komplementäre und sich gegenseitig unterstützende Weise zu bekämpfen, sowie in der Erkenntnis, dass die Klimaänderung, der Verlust der biologischen Vielfalt und die Wüstenbildung miteinander in Beziehung stehen und dass die Anstrengungen zur Bekämpfung der Wüstenbildung und zur Förderung einer nachhaltigen Flächenbewirtschaftung verstärkt werden müssen,

besorgt über die negativen Auswirkungen der Wüstenbildung, der Landverödung und von Dürren auf die Wirtschaft und in dieser Hinsicht begrüßend, dass 2012 die zweite Wissenschaftliche Konferenz des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung zum Thema „Wirtschaftliche Bewertung der Wüstenbildung, nachhaltige Flächenbewirtschaftung und Widerstandsfähigkeit der ariden, semiariden und trockenen subhumiden Gebiete“ abgehalten wird,

feststellend, dass die Zusammenarbeit zwischen den Sekretariaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung, des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen²⁴⁴ und

²³⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²³⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

²³⁹ Siehe Resolution 60/1.

²⁴⁰ Siehe Resolution 65/1.

²⁴¹ UNEP/GC.23/6/Add.1 und Corr.1, Anlage.

²⁴² A/C.2/62/7, Anlage.

²⁴³ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

²⁴⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.